

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Weiherer Burschen e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 91080 Uttenreuth/Weiher und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr dauert vom 01.10. bis 30.09.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein der Weiherer Burschen verfolgt die Aufrechterhaltung und Förderung des traditionellen Brauchtums der „Kerwa“. Weiterhin ist er bemüht andere Traditionen und Bräuche aufrecht zu erhalten und wieder zu beleben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) aktive Mitglieder;
  - b) passive Mitglieder;
  - c) fördernde Mitglieder;
  - d) Ehrenmitglieder.

2. Aktive Mitglieder sind diejenigen männlichen, ledigen Personen, die sich im Sinne des Vereins aktiv betätigen (Kirchweihburschen).
3. Passive Mitglieder (Altburschen) sind diejenigen Personen, die durch Heirat aus der aktiven Burschenschaft in das passive Vereinsleben übergehen. Des Weiteren können aktive Mitglieder, die entweder 10 Jahre aktives Mitglied oder mindestens 5 Jahre aktives Mitglied waren und das 25. Lebensjahr vollendet haben den Status des Altburschen erwerben.
4. Fördernde Mitglieder sind Personen, die sich nicht selbst im Sinne des Vereins aktiv betätigen, im Übrigen aber die Interessen des Vereins fördern.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich im Laufe ihrer Mitgliedschaft besondere Verdienste um das Vereinswesen erworben haben.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und durch Bestätigung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds;
  - b) durch freiwilligen Austritt;
  - c) durch Ausschluss.
  
2. Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
  
3. Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen wird ausgeschlossen. Es besteht keine Kündigungsfrist.
  
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluß eines Mitglieds befindet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied vollständig mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied das Mittel der Berufung einer Mitgliederversammlung zu. Diese ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand des Vereins einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
  
5. Sollte ein Mitglied den Beitrag gemäß §6 Abs. 4 nicht entrichtet haben, so wird dieses schriftlich angemahnt. Sollte auch nach der zweiten Mahnung keine Zahlung erfolgen, so kann durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss der Ausschluss aus dem Verein bewirkt werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den passiven bzw. fördernden Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Vorstandschaft vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
2. Die aktiven Mitglieder legen ihren Beitrag eigens in einer Burschenversammlung fest.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Beitrag muss bis zum 31.03. des jeweiligen Geschäftsjahres eingegangen sein.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand;
  - b) die Mitgliederversammlung;
  - c) die Burschenversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Mitglieder des Vorstands haben das 18. Lebensjahr vollendet und im Falle des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier Jahre aktive Mitgliedschaft hinter sich.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden;
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c) dem Kassenwart;
  - d) dem Schriftführer;
  - e) dem Oberburschen.

3. Die unter den Buchstaben a) - d) genannten Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 (zwei) Jahre gewählt. Alle Vorstände sind in geheimer Abstimmung zu wählen.
4. Der Oberbursche wird von der Burschenversammlung auf 1 (ein) Jahr gewählt. Er ist in geheimer Abstimmung zu wählen.
5. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
6. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch:
  - a) Neuwahl;
  - b) Tod;
  - c) Ausschluß aus dem Verein;
  - d) Amtsenthebung;
  - e) Rücktritt.
7. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder durch einen Misstrauensantrag aufgrund grober Pflichtverletzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihres Amtes entheben.
8. Bei Ausscheidung eines Vorstandsmitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand ein kommissarischer Nachfolger bestimmt, der bis zum Ende der laufenden Amtsperiode im Amt ist.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegt:
  - a) die geschäftliche und organisatorische Leitung des Vereins im Rahmen dieser Satzung;
  - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c) die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;
  - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Kassenwart legt alljährlich bei der Hauptversammlung über seine Geschäftsführung Rechnung ab;
  - e) die Erstellung des Jahresberichtes.
  
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis.
  
3. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 100,00 Euro (i. W.: einhundert Euro) sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

## **§ 10 Sitzungen des Vorstands**

1. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens zwei Wochen vor der Sitzung eingeladen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
5. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort, Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Drittel des neuen Geschäftsjahres stattfinden. In dieser gibt der Vorstand den Geschäftsbericht für das verflossene Jahr und die Zeit bis zur Mitgliederversammlung ab.
2. Die Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mittels einfachen Briefes an alle Vereinsmitglieder einzuberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen. Jedes Mitglied kann bis zum 8. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

3. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder zwei Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen (Außerordentliche Mitgliederversammlung).
4. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands;
  - b) Entgegennahme des Berichts des Oberburschen;
  - c) Entgegennahme des Berichts des Kassenwarts;
  - d) Entlastung des Vorstands;
  - e) Wahl des Vorstands;
  - f) Festsetzung von Beiträgen;
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - h) Satzungsänderungen;
  - i) Ausschluss von Mitgliedern;
  - j) Auflösung des Vereins.
7. Der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter leiten die Sitzung.
8. Bei einer Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme.
9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der gültigen Stimmen.
10. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Die Burschenversammlung**

Es gelten die Bestimmungen des § 11 mit folgenden Ausnahmen:

1. Die Burschenversammlung richtet sich ausschließlich an die aktiven Mitglieder des Vereins, aus deren Mitte einmal jährlich der Oberbursche zu wählen ist.
2. Die Einberufung findet mindestens viermal jährlich durch den Oberburschen statt. Die Einladung erfolgt schriftlich.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Burschenversammlung ist jederzeit beschlussfähig.
4. Die Aufgaben der Burschenversammlung sind:
  - a) Entgegennahme des Berichtes des Oberburschen;
  - b) Entlastung des Oberburschen;
  - c) Wahl des Oberburschen und seines Stellvertreters (bei Stimmengleichheit wird solange gewählt bis ein Sieger feststeht);
  - d) Vorbereitung und Durchführung der Kerwa.
5. Der Oberbursche oder sein Stellvertreter leiten die Sitzung.
6. Bei einer Stimmengleichheit entscheidet der Oberbursche. Dies gilt nicht für eine Wahl.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Feuerwehrverein Weiher e.V. mit dem Sitz in Weiher bzw. an eine Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für das Kirchweihbrauchtum zu verwenden hat.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom **24.10.2003** errichtet und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Weiher, den 24.10.2003